

Ergänzende Bedingungen der Greizer Energienetze GmbH (GEN) zur Niederdruckanschlussverordnung - NDAV -

gültig ab 01. Juni 2019

1. Netzanschluss

- 1.1 Die Gasanlage des Anschlussnehmers ist über den Hausanschluss mit dem Verteilungsnetz der Greizer Energienetze GmbH (GEN) verbunden. Der Hausanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der GEN und wird von ihr hergestellt und unterhalten. Durch ein Hausdruckregelgerät wird der Gasdruck an der Messeinrichtung (Gaszähler) auf den erforderlichen Druck eingestellt.
Das Erdgas hat einen Brennwert von etwa 11,1 kWh/m³ und einen Ruhedruck von etwa 23 mbar (es gelten die Regeln des DVGW Arbeitsblattes G 260).
- 1.2 Nach der Hauseinführung oder bei einem Hausanschlusskasten vor dem Hausdruckregelgerät ist die Hauptabsperreinrichtung installiert. Der Ausgang der Hauptabsperreinrichtung bildet die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der GEN und der Anschlussnehmeranlage.
- 1.3 Die Hauptabsperreinrichtung und das Hausdruckregelgerät werden in einem Hausanschlusskasten installiert. Die Aufstellung des Hausanschlusskastens richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Möglich sind z. B. freistehende oder wandseitige Montage. Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der GEN und der Anschlussnehmeranlage ist auch hier der Ausgang der Hauptabsperreinrichtung.
- 1.4 Die Gasverteilungsanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung – mit Ausnahme der Messeinrichtung und des Hausdruckregelgerätes, die Eigentum der GEN sind – gehört in den Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers und darf aus sicherheitstechnischen Gründen nur von einem in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann der Hausanschluss mit der Hauptabsperreinrichtung auch direkt in das Gebäude (ohne Hausanschlusskasten) eingeführt werden, sofern der maximale Gasdruck im vorgeschalteten Gasversorgungsnetz kleiner 1 bar ist.
- 1.5 Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.6 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf seinem Grundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von der GEN mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.
- 1.7 Die Eigenleistungen für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden kostenmindernd zu Gunsten des Anschlussnehmers berücksichtigt.
- 1.8 Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 8 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterungseinflüsse oder anderweitig fehlende Möglichkeit zur Bauausführung), überschritten werden.
- 1.9 Die GEN ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

- 1.10 Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

2. Netzanschlusskosten

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und dem Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.
Die vom Kunden zu erstattenden Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses werden, soweit keine besonderen Erschwernisse oder Anforderungen entsprechend Ziffer 3.2 zu berücksichtigen sind, pauschal berechnet. Die Pauschale setzt sich aus einem Grundbetrag (Anschlusslänge bis 15,0 m) und einem möglichen Zuschlag je Meter Mehrlänge zusammen. Die Länge des Netzanschlusses wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Lage der Hauptleitung immer ab Straßenmitte gemessen.
- 2.2 Die Kosten für die Herstellung von Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach Aufwand berechnet. Das gilt auch bei Vorliegen besonderer Erschwernisse oder Anforderungen des Kunden sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen des Netzanschlusses.
- 2.3 Die Art, Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Netzanschlusses sind mit der GEN unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen. Der Netzanschluss wird geradlinig, rechtwinklig und auf dem kürzesten Weg von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung verlegt.
- 2.4 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, erhält einen eigenen Netzanschluss.
- 2.5 Die Netzanschlusskosten werden zugleich mit dem Baukostenzuschuss nach Fertigstellung des Netzanschlusses erhoben.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt beim Anschluss an das Verteilungsnetz der GEN bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen nach § 11 NDAV (Baukostenzuschuss) gemäß dem Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Als Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten.
- 3.3 Die ermittelten und im Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse an das Verteilnetz im gesamten Netzgebiet der GEN.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage

Der Netzbetreiber oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Versorgungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers, ggf. des Druckregelgerätes und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Gaszufuhr freigeben. Die Gasanlage hinter diesen Einrichtungen setzt das VIU in Betrieb.

Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Inbetriebnahmen die im Preisblatt veröffentlichten Kosten.

5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- 5.1 Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer erstattet dem Netzbetreiber anfallende Kosten für jede Unterbrechung und jede Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung gemäß der im Preisblatt ausgewiesenen Beträge, je nach dem, an welcher Stelle die Unterbrechung bzw. die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung erfolgt. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.
- 5.2 Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Kunde die Dichtheit der Anschlussnehmeranlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) nachzuweisen.

6. Messeinrichtung

- 6.1 Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß „Preisblatt – Netznutzung Gas“. Diese sind in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.gen-greiz.de abrufbar.
- 6.2 Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung auf Wunsch des Kunden zahlt dieser alle anfallenden Kosten, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten werden.

7. Zahlungsverzug

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NDAV sind gemäß Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

8. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen sowie in den technischen Mindestanforderungen der GEN festgelegt. Sie können im Internet unter www.gen-greiz.de eingesehen werden.

9. Hinweise zum Streitbelegungsverfahren

Auf Grund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die GEN auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der GEN. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die GEN auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die GEN ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstr. 133
10117 Berlin

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:

Tel.: 030 2757240-0
Fax: 030 2757240-69
info@schlichtungsstelle-energie.de
www.schlichtungsstelle-energie.de

Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice
PF 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500
Fax: 030 22480-323
verbraucherservice-energie@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (so genannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

10. Preisblatt

Die Anlage „Preisblatt“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen. Im beiliegenden Preisblatt werden Nettopreise und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

11. Inkrafttreten und Änderungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NDAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter www.gen-greiz.de abrufbar.